

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV inetz GmbH

gültig ab 1. Januar 2018

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Hierbei sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Jahr 2016 eingeflossen sind.

Nachgelagerte Netzbetreiber haben nach § 120 Abs. 7 EnWG i.V.m. § 120 Abs. 4 EnWG ihre jeweils geltenden Obergrenzen entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung der Absenkung der Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber und vorgelagerten Netzbetreiber neu zu ermitteln.

Auf Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter unserer vorgelagerten Netzbetreiber haben wir die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Obergrenze ab dem 1. Januar 2018 für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung gem. § 18 StromNEV.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich die Referenzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers / der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Sollte eine Anpassung der Netzentgelte des Referenzpreisblattes aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte des Referenzpreisblattes, wenn dies rechtlich zulässig ist, ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht. Das gleiche gilt für den Fall einer nachträglichen Anpassung der Referenzpreisblätter der vorgelagerten Netzbetreiber von inetz, insofern diese Anpassungen eine Auswirkung auf die Berechnung des Referenzpreisblattes von inetz hat.

| Pos. | Spannungsebene | Benutzungsstunden < 2.500 h/a | | Benutzungsstunden ≥ 2.500 h/a | |
|------|---------------------|-------------------------------|----------------|-------------------------------|----------------|
| | | Arbeitspreis | Leistungspreis | Arbeitspreis | Leistungspreis |
| 1 | Hochspannung (HS) | 3,76 Cent/kWh | 12,03 €/kWa | 0,23 Cent/kWh | 100,31 €/kWa |
| 2 | Umspannung HS/MS | 3,89 Cent/kWh | 14,43 €/kWa | 0,31 Cent/kWh | 104,00 €/kWa |
| 3 | Mittelspannung (MS) | 4,32 Cent/kWh | 16,86 €/kWa | 0,70 Cent/kWh | 107,41 €/kWa |
| 4 | Umspannung MS/NS | 4,56 Cent/kWh | 21,42 €/kWa | 0,69 Cent/kWh | 118,08 €/kWa |
| 5 | Niederspannung (NS) | 5,05 Cent/kWh | 25,98 €/kWa | 1,91 Cent/kWh | 97,79 €/kWa |

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 1. Januar 2018 um ein Drittel;
- ab dem 1. Januar 2019 um zwei Drittel;
- ab dem 1. Januar 2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Auf die vorgenannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.